

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 880/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	1
Verordnung (EWG) Nr. 881/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5
Verordnung (EWG) Nr. 882/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	9
Verordnung (EWG) Nr. 883/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	13
Verordnung (EWG) Nr. 884/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch . .	16
Verordnung (EWG) Nr. 885/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	19
Verordnung (EWG) Nr. 886/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	22
Verordnung (EWG) Nr. 887/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	29
Verordnung (EWG) Nr. 888/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne	48
* Verordnung (EWG) Nr. 889/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in bezug auf den Beihilfebetrug	56

(Fortsetzung umseitig)

Preis : DM 15

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 890/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett	57
* Verordnung (EWG) Nr. 891/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Frei-Grenze-Werte bestimmter Käse für das Wirtschaftsjahr 1984/85 .	58
* Verordnung (EWG) Nr. 892/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der ab 2. April 1984 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor	60
Verordnung (EWG) Nr. 893/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	64
Verordnung (EWG) Nr. 894/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	66
Verordnung (EWG) Nr. 895/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	69
* Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission vom 31. März 1984 mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	71
Verordnung (EWG) Nr. 897/84 der Kommission vom 31. März 1984 über die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch	73
Verordnung (EWG) Nr. 898/84 der Kommission vom 31. März 1984 zur Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	74

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 880/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 86/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 653/84 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1983/84 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/83 des Rates vom 17. Mai 1983 ⁽⁵⁾, verlängert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 854/84 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 86/84 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1984, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1984, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	23,73
04.01 A I b)	0120	21,32
04.01 A II a) 1	0130	21,32
04.01 A II a) 2	0140	26,32
04.01 A II b) 1	0150	20,11
04.01 A II b) 2	0160	25,11
04.01 B I	0200	54,68
04.01 B II	0300	115,66
04.01 B III	0400	178,75
04.02 A I	0500	17,55
04.02 A II a) 1	0620	96,30
04.02 A II a) 2	0720	152,01
04.02 A II a) 3	0820	154,43
04.02 A II a) 4	0920	215,70
04.02 A II b) 1	1020	89,05
04.02 A II b) 2	1120	144,76
04.02 A II b) 3	1220	147,18
04.02 A II b) 4	1320	208,45
04.02 A III a) 1	1420	24,84
04.02 A III a) 2	1520	33,53
04.02 A III b) 1	1620	115,66
04.02 A III b) 2	1720	178,75
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,8905 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,4476 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 2,0845 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,8905 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,4476 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 2,0845 (*)
04.02 B II a)	2820	47,78
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,1566 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,7875 (*)
04.03 A	3110	210,29
04.03 B	3210	256,55
04.04 A	3300	198,23 (*)
04.04 B	3900	170,96 (?)
04.04 C	4000	143,23 (*)
04.04 D I a)	4410	151,05 (*)
04.04 D I b)	4510	158,90 (*)
04.04 D II	4610	255,62
04.04 E I a)	4710	170,96
04.04 E I b) 1	4800	194,00 (10)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	160,56 ⁽¹⁾
04.04 E I c) 1	5210	120,42
04.04 E I c) 2	5250	257,28
04.04 E II a)	5310	170,96
04.04 E II b)	5410	257,28
17.02 A II	5500	41,05 ⁽²⁾
21.07 F I	5600	41,05
23.07 B I a) 3	5700	69,21
23.07 B I a) 4	5800	89,69
23.07 B I b) 3	5900	83,70
23.07 B I c) 3	6000	68,29
23.07 B II	6100	89,69

- (¹) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (²) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (⁴) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 22,23 ECU.
- (⁵) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 22,23 ECU.
- (⁶) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (⁷) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (⁸) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (⁹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (¹⁰) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 12,09 ECU
- für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹¹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich und die unter r) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Norwegen,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 12,09 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹²) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (¹³) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 881/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung angewandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang, Abschnitt a), der genannten Verordnung unter den Tarifstellen 02.01 A II a) 1 bis 3 genannte frische oder gekühlte Fleisch festgestellt wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;

- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang, Abschnitte a), c) und d), genannte Fleisch gleich der Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3114/83⁽⁴⁾.

Die ab 2. April 1984 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grundlage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbesondere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen Auskünften über die von den Drittländern angewandten Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.

zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw.

Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1483/83⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 31.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 1272/80 des Rates vom 22. Mai 1980 über den Abschluß eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit⁽¹⁾ Rechnung zu tragen, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 438/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Festsetzung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Jugoslawien infolge des Beitritts der Republik Griechenland⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2927/81⁽³⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 3349/81 des Rates vom 24. November 1981 zur Herabsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien in die Gemeinschaft geltenden Abschöpfung⁽⁴⁾.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 339 vom 26. 11. 1981, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾, für die Zeit vom 2. April 1984 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	50,887	16,883	116,022
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	96,686	32,078	220,443
02.01 A II a) 2	77,348	25,663	176,353
02.01 A II a) 3	116,023	38,494	264,531
02.01 A II a) 4 aa)	—	48,118	330,664
02.01 A II a) 4 bb)	—	55,040	378,233
02.06 C I a) 1	—	48,118	330,664
02.06 C I a) 2	—	55,040	378,233
16.02 B III b) 1 aa)	—	55,040	378,233

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 882/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für in der Anlage der genannten Verordnung, Abschnitt b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 1 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des Unterschiedes zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3114/83⁽⁴⁾, wurde der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten

Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt,
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Die ab 2. April 1984 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis festgelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfahrungen.

Für das im Anhang Abschnitt b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II b) 2 bis 4 ist die Grundab-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 29. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.

schöpfung gleich der Grundabschöpfung für das Erzeugnis der Tarifstelle 02.01 A II b) 1, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die einzelnen Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf ein und derselben Großhandelsstufe gebildet haben. Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1483/83⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei

jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 31.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wurde.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der

Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ für die Zeit vom 2. April 1984 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	194,446
02.01 A II b) 2	155,558 (a)
02.01 A II b) 3	243,058
02.01 A II b) 4 aa)	291,670
02.01 A II b) 4 bb) 11	243,058 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	243,058 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	334,448 (a)

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 883/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist auf die in ihrem Artikel 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung anwendbar.

Für die in Anhang I in der Tarifstelle 02.01 A IV a) 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem je nach Jahreszeit festgesetzten Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1984/85 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 873/84⁽³⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bei frischem und gekühltem Schaffleisch, der Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽⁴⁾ ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von den Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise,

die nicht den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für die lebenden Tiere der Tarifstelle 01.04 B sowie für das in Anhang I aufgeführte Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV a) 2, 3, 4 und 5 und 02.06 C II a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für Tierkörper festgelegten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Es müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35.⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Schafe und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und
Ziegenfleisch**

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 1 vom 2. bis 8. April 1984	Woche Nr. 2 vom 9. bis 15. April 1984	Woche Nr. 3 vom 16. bis 22. April 1984	Woche Nr. 4 vom 23. bis 29. April 1984	Woche Nr. 5 vom 30. April bis 6. Mai 1984
01.04 B	96,834 ⁽¹⁾	96,679 ⁽¹⁾	96,350 ⁽¹⁾	95,410 ⁽¹⁾	94,470 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	206,030 ⁽²⁾	205,700 ⁽²⁾	205,000 ⁽²⁾	203,000 ⁽²⁾	201,000 ⁽²⁾
2	144,221 ⁽²⁾	143,990 ⁽²⁾	143,500 ⁽²⁾	142,100 ⁽²⁾	140,700 ⁽²⁾
3	226,633 ⁽²⁾	226,270 ⁽²⁾	225,500 ⁽²⁾	223,300 ⁽²⁾	221,100 ⁽²⁾
4	267,839 ⁽²⁾	267,410 ⁽²⁾	266,500 ⁽²⁾	263,900 ⁽²⁾	261,300 ⁽²⁾
5 aa)	267,839 ⁽²⁾	267,410 ⁽²⁾	266,500 ⁽²⁾	263,900 ⁽²⁾	261,300 ⁽²⁾
bb)	374,975 ⁽²⁾	374,374 ⁽²⁾	373,100 ⁽²⁾	369,460 ⁽²⁾	365,820 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	267,839	267,410	266,500	263,900	261,300
2	374,975	374,374	373,100	369,460	365,820

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3019/81 und (EWG) Nr. 2977/83 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3019/81, (EWG) Nr. 1985/82 und (EWG) Nr. 2977/83 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 884/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem Anhang I Tarifstelle 02.01 A IV b) genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis wird für das Wirtschaftsjahr 1984/85 in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 873/84⁽³⁾ festgesetzt. Der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Koeffizient wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽⁴⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer Kate-

gorie, die mit gefrorenem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preise oder den anderen Angaben betreffend die von diesen Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für in Anhang I aufgeführtes Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV b) 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für die gefrorenen Tierkörper festgestellten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefro-

renes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 1 vom 2. bis 8. April 1984 ⁽¹⁾	Woche Nr. 2 vom 9. bis 15. April 1984 ⁽¹⁾	Woche Nr. 3 vom 16. bis 22. April 1984 ⁽¹⁾	Woche Nr. 4 vom 23. bis 29. April 1984 ⁽¹⁾	Woche Nr. 5 vom 30. April bis 6. Mai 1984 ⁽¹⁾
02.01 A IV b) 1	154,273	154,025	153,500	152,000	150,500
2	107,991	107,818	107,450	106,400	105,350
3	169,700	169,428	168,850	167,200	165,550
4	200,555	200,233	199,550	197,600	195,650
5 aa)	200,555	200,233	199,550	197,600	195,650
bb)	280,777	280,326	279,370	276,640	273,910

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3019/81, (EWG) Nr. 1985/82 und (EWG) Nr. 2977/83 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 885/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1220/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wird, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe ist gleich einem Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 874/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1984/85⁽³⁾ festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulierung für Trockenfutter⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/82⁽⁵⁾, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der tatsächlich günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der

Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2013/83⁽⁷⁾, angegeben.

Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse zugrunde gelegt werden, so muß dieser Preis anhand der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse ermittelt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der ergänzenden Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis unter Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1221/83 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorhergehenden Monat ermittelte Preis der Berechnung des Unterschiedes zugrunde gelegt. Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem der ersten Anwendung der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 17.

ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden die für die betreffenden Monate geltenden Preise unter Anwendung der in Artikel 3 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die ergänzende Beihilfe gleich null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2 b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die ergänzende Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. April 1984

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	1,856	0,928

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Mai 1984	2,858	1,429
Juni 1984	1,595	0,798
Juli 1984	5,990	2,995
August 1984 ⁽¹⁾	0	0
September 1984 ⁽¹⁾	0	0
Oktober 1984 ⁽¹⁾	4,579	2,290
November 1984 ⁽¹⁾	5,581	2,791
Dezember 1984 ⁽¹⁾	6,584	3,292
Januar 1985 ⁽²⁾	0	0
Februar 1985 ⁽²⁾	0	0
März 1985 ⁽²⁾	0	0

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Festsetzung des Schwellenpreises für Gerste für das Wirtschaftsjahr 1984/85.⁽²⁾ Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 886/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 859/84⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 860/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁵⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 11 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen

in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾ wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 sind bestimmte Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 mit Ursprung in oder Herkunft aus bestimmten Drittländern aufgeführt. Die für diese Erzeugnisse gültige Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 891/84⁽⁸⁾, festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3700/81 der Kommission vom 23. Dezember 1981⁽⁹⁾ hat die vorläufigen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Käseabkommen mit Österreich und Finnland festgesetzt.

Innerhalb der im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 genannten Zollkontingente ist die Abschöpfung für 100 kg eines Erzeugnisses der Gruppe Nr. 10 oder Nr. 11, das unter die Tarifstellen 04.04 E I b) 1 und b) 2 fällt, gleich 12,09 ECU.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 58 dieses Amtsblatts.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 33.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag der dem Betrag entspricht der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtet werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein

Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	23,84
	b) andere	0120	21,43
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	21,43
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	25,74
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	20,22
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	24,53
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	47,09
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	99,62
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	153,95
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	20,96
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	113,79
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	163,91
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	166,33
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	227,60
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	106,54
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	156,66
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	159,08
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	220,35

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	26,59
	2. andere	1520	35,90
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	99,62
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	153,95
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	1820	36,27
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2220	1,0654 ⁽⁴⁾ per kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	1,5666 ⁽⁴⁾ per kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	2,2035 ⁽⁴⁾ per kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	1,0654 ⁽⁵⁾ per kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	1,5666 ⁽⁵⁾ per kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	2,2035 ⁽⁵⁾ per kg
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2820	50,55
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	0,9962 ⁽⁵⁾ per kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	1,5395 ⁽⁵⁾ per kg
04.03	Butter :		
	A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	181,12
	B. andere	3210	220,97
04.04	Käse und Quark :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform	3300	204,92 ⁽⁶⁾
	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	256,60 ⁽⁷⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	157,69 ⁽⁸⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 (Forts.)	<p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen</p> <p>E. andere :</p> <p>I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :</p> <p>a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. Cheddar</p> <p>2. andere</p> <p>c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere</p> <p>II. andere :</p> <p>a) gerieben oder in Pulverform</p> <p>b) andere</p>	<p>4410</p> <p>4510</p> <p>4610</p> <p>4710</p> <p>4 800</p> <p>5 000</p> <p>5210</p> <p>5250</p> <p>5310</p> <p>5410</p>	<p>161,65 (*)</p> <p>160,93 (*)</p> <p>257,65</p> <p>256,60</p> <p>202,22 (10)</p> <p>175,62 (11)</p> <p>131,72</p> <p>272,34</p> <p>256,60</p> <p>272,34</p>
17.02	<p>Andere Zucker, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup :</p> <p>II. andere (als die mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) (12)</p>	<p>5500</p>	<p>40,31</p>
21.07	<p>F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :</p> <p>I. Laktosesirup</p>	<p>5600</p>	<p>40,31</p>
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :</p> <p>B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (13) :</p> <p>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen</p> <p>4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend</p>	<p>5700</p> <p>5800</p> <p>5900</p> <p>6000</p> <p>6100</p>	<p>82,33</p> <p>106,83</p> <p>99,44</p> <p>80,53</p> <p>106,83</p>

- (1) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (2) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (4) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 22,23 ECU.
- (5) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 22,23 ECU.
- (6) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (7) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (8) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (9) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (10) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 12,09 ECU
- für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (11) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich und die unter r) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Norwegen,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 12,09 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (12) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (13) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 887/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 223 vom 8. 8. 1981, S. 10.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die

dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1420/83⁽²⁾ sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :			
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (¹) :			
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :			
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :			
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0110 05	5,02	6,76
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0110 15	7,82	8,12
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0110 20	10,32	10,85
	b) andere :			
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0110 25	5,02	6,76
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0110 35	7,82	8,12
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0110 40	10,32	10,85
	II. andere :			
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :			
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	5,02	6,76
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	7,82	8,12
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	10,32	10,85
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	11,99	12,12
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	5,02	6,76	
(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	7,82	8,12	
(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0150 31	10,32	10,85	
2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	11,99	12,12	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.01 (Forts.)	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1):			
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen:			
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	15,33	14,68
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	23,51	20,93
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	35,18	29,85
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen:			
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 12	41,84	34,94
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	0300 13	65,22	52,82
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	71,90	57,93
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen:			
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	81,91	67,83
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	120,29	94,91
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	140,32	110,23
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:			
	A. nicht gezuckert (2):			
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:			
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:			
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	59,41	78,60
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen:			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	59,41	78,60
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	78,64	91,50
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	86,58	95,28
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	96,82	101,16
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen:			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	0820 20	98,03	101,81
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	0820 30	99,42	102,59

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	101,50	103,62
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	115,12	110,03
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	118,89	111,19
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	134,22	118,05
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	145,26	123,07
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	156,29	128,07
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	59,41	78,60
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	59,41	78,60
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	78,64	91,50
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	86,58	95,28
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	96,82	101,16
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	98,03	101,81
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	99,42	102,59
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	101,50	103,62
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	115,12	110,03
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	118,89	111,19
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	134,22	118,05
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	145,26	123,07
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	156,29	128,07

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :			
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :			
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :			
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 12	—	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	1420 22	10,32	10,85
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :			
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 50	13,45	17,99
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 60	18,45	21,51
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 70	24,60	25,33
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :			
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	1520 10	20,16	18,37
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	1520 20	29,18	30,02
	b) andere, mit einem Fettgehalt :			
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :			
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :			
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620 70	—	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 00	10,32	10,85
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1630 10	20,16	18,37
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1630 20	25,16	22,58
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1630 30	41,84	34,94
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1630 40	71,90	57,93
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :			
(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1630 50	13,45	17,99	
(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1630 60	18,45	21,51	
(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 70	24,60	25,33	
(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 80	29,18	30,02	
2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	81,91	67,83	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.02 (Forts.)	B. gezuckert :			
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :			
	ex b) andere, ausgenommen Molke :			
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :			
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	0,5941 (*) je kg	0,7860 (*) je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :			
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,5941 (*) je kg	0,7860 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,7864 (*) je kg	0,9150 (*) je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,8658 (*) je kg	0,9528 (*) je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,9682 (*) je kg	1,0116 (*) je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :			
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,9802 (*) je kg	1,0181 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,1512 (*) je kg	1,1003 (*) je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :			
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,5941 (*) je kg	0,7860 (*) je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :			
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,5941 (*) je kg	0,7860 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,7864 (*) je kg	0,9150 (*) je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,8658 (*) je kg	0,9528 (*) je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,9682 (*) je kg	1,0116 (*) je kg
cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :				
(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,9802 (*) je kg	1,0181 (*) je kg	
(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,1512 (*) je kg	1,1003 (*) je kg	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :			
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :			
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :			
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	—	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,1032 (*) je kg	0,1085 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	15,52 (*)	20,75 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	30,21 (*)	31,40 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	15,52 (*)	20,75 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	30,21 (*)	31,40 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,2183 (*) je kg	0,1964 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,4184 (*) je kg	0,3494 (*) je kg
(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,7190 (*) je kg	0,5793 (*) je kg	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,8191 (*) je kg	0,6783 (*) je kg	
04.03	Butter :			
ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :				
(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	118,83 (10)	94,69 (10)	
(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	149,49 (10)	119,12 (10)	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.03 (Forts.)	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	153,33 ⁽¹⁰⁾	122,18 ⁽¹⁰⁾
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	157,16 ⁽¹⁰⁾	125,23 ⁽¹⁰⁾
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :			
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	157,16 ⁽¹⁰⁾	125,23 ⁽¹⁰⁾
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	219,96 ⁽¹⁰⁾	181,00 ⁽¹⁰⁾
04.04	Käse und Quark ⁽⁶⁾ :			
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :			
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg bei der Ausfuhr nach :	3800 40		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		75,18 ⁽⁶⁾	75,18 ⁽⁶⁾
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		64,00	64,00
	— Liechtenstein und der Schweiz		—	—
	— Österreich		—	—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		127,64	134,81
	(II) andere	3800 60		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		75,18 ⁽⁶⁾	75,18 ⁽⁶⁾
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		64,00	64,00
	— Liechtenstein und der Schweiz		—	—
	— Österreich		—	—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		127,64	134,81
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		— ⁽⁶⁾	— ⁽⁶⁾
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		85,06	85,06
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		53,00	53,00
	— Australien		22,65	25,78
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		106,16	109,29
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :			
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :			
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :			
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		— ⁽⁶⁾	— ⁽⁶⁾
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		7,19	7,19
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		8,00	8,00
	— der Schweiz		—	—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		16,11	21,52

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.04 (Forts.)	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 10		
	— Österreich		—	—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		17,94	17,94
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		20,00	20,00
	— der Schweiz		—	—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		39,78	41,83
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :	4410 20		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		—	—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		17,94	17,94
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		20,00	20,00
	— der Schweiz		—	—
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	39,78	41,83		
(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 30			
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,53	26,53	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		29,00	29,00	
— der Schweiz	—	—		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	58,14	60,40		
(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :	4410 40			
(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		17,94	17,94	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		20,00	20,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	39,78	41,83		
(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 50			
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,53	26,53	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		29,00	29,00	
— der Schweiz	—	—		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	58,14	60,40		
(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 60			
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		38,75	38,75	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		43,00	43,00	
— der Schweiz	—	—		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	85,86	88,74		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.04 (Forts.)	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :			
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		—	—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		17,94	17,94
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		20,00	20,00
	— der Schweiz		—	—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		39,78	41,83
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		—	—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,53	26,53
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
— Norwegen und Finnland		29,00	29,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		58,14	60,40	
(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		38,75	38,75	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		43,00	43,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		85,86	88,74	
(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :				
(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		38,75	38,75	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		43,00	43,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		85,86	88,74	
(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		45,97	45,97	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		51,00	51,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		101,87	105,28	
II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		45,97	45,97	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		51,00	51,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		101,87	105,28	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.04 (Forts.)	E. andere :			
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :			
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		130,00	130,00
	— Zone E		110,00	110,00
	— Kanada		80,00	80,00
	— Norwegen und Finnland		80,00	80,00
	— der Schweiz		90,00	90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		159,15	173,67
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17		
bei der Ausfuhr nach :				
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		150,00	150,00	
— Zone E		160,00	160,00	
— Kanada		102,52	102,52	
— der Schweiz		105,03	105,03	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		186,27	200,79	
(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22			
bei der Ausfuhr nach :				
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		100,00	100,00	
— Zone E		50,00	50,00	
— Kanada		50,00	50,00	
— Norwegen und Finnland		58,00	58,00	
— der Schweiz		60,00	60,00	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		115,51	125,21	
b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :				
ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		54,19	54,19	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		55,00	55,00	
— Australien		28,17	32,27	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		109,56	113,66	
ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :				
(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,30	31,30	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		27,00	27,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		54,60	71,09	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.04 (Forts.)	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		—	—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		36,05	36,05
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		40,00	40,00
	— der Schweiz		—	—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	80,19	93,92	
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		—	—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		43,04	43,04
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
— Norwegen und Finnland	48,00		48,00	
— der Schweiz	—		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	95,50	105,02		
(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :				
(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano	5120 31			
bei der Ausfuhr nach :				
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		80,00	80,00	
— Zone E		110,00	110,00	
— Kanada		80,00	80,00	
— Norwegen und Finnland		70,00	70,00	
— der Schweiz		42,66	42,66	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		140,80	144,46	
(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		76,99	76,99	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		55,00	55,00	
— Australien		25,96	32,61	
— der Schweiz	—	—		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	110,07	116,72		
(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		76,99	76,99	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		48,00	48,00	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	95,16	100,88		

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)		
			A	B	
04.04 (Forts.)	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58			
	bei der Ausfuhr nach :				
	— Österreich		—	—	
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		55,28	55,28	
	— Zone E		—	—	
	— Kanada		—	—	
	— Norwegen und Finnland		56,00	56,00	
	— Australien		28,17	31,93	
	— der Schweiz		—	—	
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		112,28	116,04	
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr		5120 60		
	(aaa) exklusiv hergestellt aus Schafmilch				
	bei der Ausfuhr nach :				
— Zone E	10,71	—			
— Kanada	10,71	—			
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	51,38	40,11			
(bbb) andere	5120 65				
bei der Ausfuhr nach :					
— Zone E		—	—		
— Kanada		—	—		
— Norwegen und Finnland		26,00	14,73		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	51,38	40,11			
(66) Feta	5120 82				
bei der Ausfuhr nach :					
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		40,31	40,31		
— Zone E		—	—		
— Kanada		—	—		
— Norwegen und Finnland		43,00	43,00		
— der Schweiz		—	—		
— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		89,27	93,84		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	86,86	91,43			
(77) Colby, Monterey	5120 83				
bei der Ausfuhr nach :					
— Österreich		—	—		
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		55,28	55,28		
— Zone E		—	—		
— Kanada		—	—		
— Norwegen und Finnland		56,00	56,00		
— Australien		28,17	31,93		
— der Schweiz		—	—		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		112,28	116,04		
(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasserì, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 84				
bei der Ausfuhr nach :					
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		80,00	80,00		
— Zone E		110,00	110,00		
— Kanada		80,00	80,00		
— der Schweiz		42,66	42,66		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	140,80	144,46			

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
04.04 (Forts.)	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :			
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 87		
	bei der Ausfuhr nach :			
	— Österreich		—	—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		55,28	55,28
	— Zone E		—	—
	— Kanada		—	—
	— Norwegen und Finnland		56,00	56,00
	— Australien		28,17	31,93
	— der Schweiz		—	—
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		112,28	116,04	
(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 92			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		76,99	76,99	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		55,00	55,00	
— Australien		25,96	32,61	
— der Schweiz		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		110,07	116,72	
ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (?)				
1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :				
(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen	5121 11			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		—	—	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		8,00	8,00	
— der Schweiz und Liechtenstein		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		16,41	21,45	
(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :				
(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 20			
bei der Ausfuhr nach :				
— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		—	—	
— Zone E		—	—	
— Kanada		—	—	
— Norwegen und Finnland		15,00	15,00	
— der Schweiz und Liechtenstein		—	—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		29,77	28,48	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)		
			A	B	
04.04 (Forts.)	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	5121 30			
	— Österreich		—	—	
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		—	—	
	— Zone E		—	—	
	— Kanada		—	—	
	— Norwegen und Finnland		19,00	19,00	
	— der Schweiz und Liechtenstein		—	—	
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		37,62	34,15	
	(cc) andere		5121 40	—	—
	2. andere :				
	(aa) Cottage Cheese	5121 50	—	—	
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :				
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 60			
	bei der Ausfuhr nach :				
	— Österreich		—	—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra	—		—		
— Zone E	—		—		
— Kanada	—		—		
— Norwegen und Finnland	15,00	15,00			
— der Schweiz und Liechtenstein	—	—			
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	29,77	28,48			
(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	5121 70				
— Österreich		—	—		
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		—	—		
— Zone E		—	—		
— Kanada		—	—		
— Norwegen und Finnland		19,00	19,00		
— der Schweiz und Liechtenstein	—	—			
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	37,62	34,15			
(cc) andere	5121 80	—	—		
ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):					
ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :					
(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5310 05				
bei der Ausfuhr nach :					
— Zone E		—	—		
— Kanada		—	—		
— Norwegen und Finnland		31,00	31,00		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	61,89	64,19			
(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5310 11				
bei der Ausfuhr nach :					
— Zone E		—	—		
— Kanada		—	—		
— Norwegen und Finnland		41,00	41,00		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	82,51	85,58			

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)		
			A	B	
04.04 (Forts.)	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 22	— — 44,00 87,67	— — 44,00 90,93	
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 31	— — 49,00 97,98	— — 49,00 101,62	
	23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :			
		ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (*) :			
		I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup oder Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II enthaltend :			
		a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
		(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :			
		(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	5700 13	—	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	5700 23	19,01	25,15	
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	5700 33	24,95	33,01	
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5700 42	30,89	40,87	
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5700 52	36,83	48,73	
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteile	5700 62	42,78	56,60	
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :				
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	5800 13	—	—	
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	5800 23	19,01	25,15	
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	5800 32	24,95	33,01	
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5800 42	30,89	40,87	
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5800 52	36,83	48,73	
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteile	5800 62	42,78	56,60	
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	5800 72	45,75	60,53	
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	5800 82	48,72	64,46	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
			A	B
23.07 (Forts.)	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt ^(*) :			
	(a) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5900 12	30,89	40,87
	(b) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5900 22	36,83	48,73
	(c) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	5900 32	42,78	56,60
	(d) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	5900 42	48,72	64,46

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 895/84 hängt die Gewährung

- des in Spalte A aufgeführten Erstattungsbetrags von dem Nachweis ab, daß das Erzeugnis vor dem 2. April 1984 hergestellt worden ist, falls diese Erstattung diejenige für dasselbe Erzeugnis in Spalte B übersteigt;
- des in Spalte B aufgeführten Erstattungsbetrags von dem Nachweis ab, daß das Erzeugnis nach Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 hergestellt worden ist, falls diese Erstattung diejenige für dasselbe Erzeugnis in Spalte A übersteigt.

Bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs kann vorstehender Nachweis durch den Nachweis ersetzt werden, daß die Butter der Tarifstelle 04.03 A, die als Ausgangserzeugnis für die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses diente, vor dem 2. April 1984 hergestellt worden ist.

Bei den Erzeugnissen der Tarifstelle ex 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs muß vorgenannter Nachweis durch den Nachweis ergänzt werden, daß die Magermilch oder das Magermilchpulver, die bzw. das den Erzeugnissen der Tarifstelle ex 23.07 B beige-mischt worden ist, nach Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 hergestellt worden ist.

- (¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird keine Erstattung gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- (²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose.
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁴) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁵) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).
- (⁶) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (⁷) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke je 100 kg des Enderzeugnisses.
- (⁸) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- (⁹) Der Betrag ist nur anwendbar in den Fällen genannt in Artikel 10, Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81.
- N.B.* : — Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.
— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 888/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden die Differenzbeträge für die Mitgliedstaaten, deren Währungen in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 % gehalten werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preise des Prozentsatzes festgesetzt, der dem Unterschied zwischen

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs entspricht.

Dies führt dazu, daß die vorzusehenden Differenzbeträge konstant bleiben, solange die der Berechnung zugrunde liegenden Daten unverändert bleiben.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der obengenannten Verordnung werden die Differenzbeträge für

Italien, das Vereinigte Königreich und Griechenland unter Berücksichtigung der Auswirkung des prozentualen Unterschieds zwischen folgenden Größen auf die Preise festgesetzt :

- das Verhältnis zwischen dem Umrechnungssatz, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats verwendet wird, und der tatsächlichen Parität der einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander eine Bandbreite von maximal 2,25 v. H. einhalten, sowie
- der während eines bestimmten Zeitraums für die Währung des betroffenen Mitgliedstaats festgestellte Kassawechselkurs gegenüber den einzelnen Währungen der vorgenannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/84⁽⁸⁾, auf 0,5 festgesetzt worden.

Außerdem ist den neuen mit Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 festgesetzten repräsentativen Kursen Rechnung zu tragen.

Falls einen oder mehrere Monate lang die Terminwechselkurse nicht verfügbar sind, wird von Fall zu Fall der bei den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Bei dem englischen Pfund, der italienischen Lira und der griechischen Drachme müssen diese Differenzbeträge normalerweise unter Zugrundelegung der während des Bezugszeitraums vom 21. bis 27. März 1984 geltenden Kurse berechnet werden.

Für die griechische Drachme und das englische Pfund weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 32.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Währungen nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung überschreitet für bestimmte folgende Monate 0,5 %.

In Anwendung der obigen Modalitäten werden die Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Elemente zur Berechnung der Differenzbeträge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sind in den Anhängen I und II festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. In Deutschland verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1104	+ 0,1138	+ 0,1138	+ 0,1231
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,1085	- 0,1085	- 0,1104	- 0,1138	- 0,1138	- 0,1231
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	—	—	—	—	—	—
— den Niederlanden	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436
— der BLWU	- 0,1085	- 0,1110	- 0,1170	- 0,0929	- 0,0929	- 0,1080
— Frankreich	- 0,1581	- 0,1618	- 0,1708	- 0,1311	- 0,1311	- 0,1554
— Dänemark	- 0,0983	- 0,0983	- 0,1015	- 0,0859	- 0,0859	- 0,0965
— Irland	- 0,1085	- 0,1094	- 0,1153	- 0,0912	- 0,0912	- 0,1076
— dem Vereinigten Königreich	- 0,0649	- 0,0649	- 0,0655	- 0,0681	- 0,0681	- 0,0757
— Italien	- 0,1345	- 0,1401	- 0,1498	- 0,1006	- 0,1006	- 0,1291
— Griechenland	- 0,2136	- 0,2136	- 0,2155	- 0,0838	- 0,0838	- 0,0931
2. In den Niederlanden verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0690	+ 0,0719	+ 0,0719	+ 0,0803
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0678	- 0,0678	- 0,0690	- 0,0719	- 0,0719	- 0,0803
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456
— den Niederlanden	—	—	—	—	—	—
— der BLWU	- 0,0678	- 0,0698	- 0,0755	- 0,0497	- 0,0497	- 0,0639
— Frankreich	- 0,1197	- 0,1229	- 0,1316	- 0,0893	- 0,0893	- 0,1128
— Dänemark	- 0,0572	- 0,0572	- 0,0597	- 0,0427	- 0,0427	- 0,0524
— Irland	- 0,0678	- 0,0682	- 0,0739	- 0,0479	- 0,0479	- 0,0635
— dem Vereinigten Königreich	- 0,0223	- 0,0223	- 0,0223	- 0,0243	- 0,0243	- 0,0310
— Italien	- 0,0951	- 0,1002	- 0,1096	- 0,0573	- 0,0573	- 0,0850
— Griechenland	- 0,1778	- 0,1778	- 0,1790	- 0,0406	- 0,0406	- 0,0490
3. In der BLWU verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	- 0,0016	+ 0,0284	+ 0,0284	+ 0,0222
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	+ 0,0016	- 0,0284	- 0,0284	- 0,0222
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1242	+ 0,1304	+ 0,0999	+ 0,0999	+ 0,1158
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0748	+ 0,0807	+ 0,0524	+ 0,0524	+ 0,0664
— der BLWU	—	—	—	—	—	—
— Frankreich	- 0,0556	- 0,0556	- 0,0556	- 0,0360	- 0,0360	- 0,0457
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0117	+ 0,0021	+ 0,0021	+ 0,0069
— Irland	—	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0489	+ 0,0489	+ 0,0519	+ 0,0212	+ 0,0212	+ 0,0292
— Italien	- 0,0292	- 0,0292	- 0,0311	- 0,0027	- 0,0027	- 0,0168
— Griechenland	- 0,1180	- 0,1180	- 0,1164	+ 0,0042	+ 0,0042	+ 0,0104

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
4. In Dänemark verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0326	+ 0,0326	+ 0,0326
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0326	- 0,0326	- 0,0326
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1090	+ 0,1090	+ 0,1123	+ 0,0927	+ 0,0927	+ 0,1037
— den Niederlanden	+ 0,0607	+ 0,0607	+ 0,0632	+ 0,0442	+ 0,0442	+ 0,0543
— der BLWU	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0116	- 0,0021	- 0,0021	- 0,0067
— Frankreich	- 0,0663	- 0,0663	- 0,0708	- 0,0430	- 0,0430	- 0,0573
— Dänemark	—	—	—	—	—	—
— Irland	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0003	- 0,0003	- 0,0063
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0371	+ 0,0371	+ 0,0371	+ 0,0148	+ 0,0148	+ 0,0124
— Italien	- 0,0402	- 0,0411	- 0,0472	- 0,0097	- 0,0097	- 0,0282
— Griechenland	- 0,1279	- 0,1279	- 0,1279	- 0,1279	- 0,1279	- 0,1279
5. In Frankreich verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0589	- 0,0590	- 0,0648	- 0,0129	- 0,0129	- 0,0292
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0589	+ 0,0590	+ 0,0648	+ 0,0129	+ 0,0129	+ 0,0292
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1877	+ 0,1915	+ 0,2007	+ 0,1452	+ 0,1452	+ 0,1716
— den Niederlanden	+ 0,1360	+ 0,1393	+ 0,1482	+ 0,0951	+ 0,0951	+ 0,1204
— der BLWU	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0372	+ 0,0372	+ 0,0471
— Frankreich	—	—	—	—	—	—
— Dänemark	+ 0,0710	+ 0,0710	+ 0,0756	+ 0,0444	+ 0,0444	+ 0,0592
— Irland	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0599	+ 0,0390	+ 0,0390	+ 0,0476
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1107	+ 0,1114	+ 0,1180	+ 0,0640	+ 0,0640	+ 0,0821
— Italien	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0375	+ 0,0375	+ 0,0350
— Griechenland	- 0,0660	- 0,0659	- 0,0601	+ 0,0465	+ 0,0465	+ 0,0628
6. In dem Vereinigten Königreich verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0466	+ 0,0466	+ 0,0466	+ 0,0466	+ 0,0466	+ 0,0466
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0466	- 0,0466	- 0,0466	- 0,0466	- 0,0466	- 0,0466
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,0694	+ 0,0694	+ 0,0700	+ 0,0727	+ 0,0727	+ 0,0804
— den Niederlanden	+ 0,0228	+ 0,0228	+ 0,0228	+ 0,0248	+ 0,0248	+ 0,0317
— der BLWU	- 0,0466	- 0,0466	- 0,0496	- 0,0208	- 0,0208	- 0,0285
— Frankreich	- 0,0977	- 0,0984	- 0,1049	- 0,0612	- 0,0612	- 0,0784
— Dänemark	- 0,0357	- 0,0357	- 0,0357	- 0,0145	- 0,0145	- 0,0168
— Irland	- 0,0466	- 0,0466	- 0,0479	- 0,0190	- 0,0190	- 0,0281
— dem Vereinigten Königreich	—	—	—	—	—	—
— Italien	- 0,0745	- 0,0771	- 0,0843	- 0,0285	- 0,0285	- 0,0499
— Griechenland	- 0,1591	- 0,1591	- 0,1591	- 0,0145	- 0,0145	- 0,0145

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
7. In Irland verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0226
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	— 0,0301	— 0,0301	— 0,0226
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1226	+ 0,1287	+ 0,0981	+ 0,0981	+ 0,1154
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0732	+ 0,0790	+ 0,0496	+ 0,0496	+ 0,0660
— der BLWU	—	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0565	— 0,0378	— 0,0378	— 0,0462
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0003	+ 0,0003	+ 0,0064
— Irland	—	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0489	+ 0,0489	+ 0,0502	+ 0,0194	+ 0,0194	+ 0,0287
— Italien	— 0,0292	— 0,0292	— 0,0327	— 0,0045	— 0,0045	— 0,0172
— Griechenland	— 0,1180	— 0,1180	— 0,1180	— 0,0025	— 0,0025	+ 0,0100
8. In Italien verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0301	— 0,0321	— 0,0387	+ 0,0192	+ 0,0192	— 0,0008
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0301	+ 0,0321	+ 0,0387	— 0,0192	— 0,0192	+ 0,0008
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1554	+ 0,1611	+ 0,1711	+ 0,1077	+ 0,1077	+ 0,1389
— den Niederlanden	+ 0,1051	+ 0,1103	+ 0,1200	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0896
— der BLWU	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0320	+ 0,0028	+ 0,0028	+ 0,0174
— Frankreich	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0362	— 0,0362	— 0,0337
— Dänemark	+ 0,0419	+ 0,0428	+ 0,0492	+ 0,0100	+ 0,0100	+ 0,0296
— Irland	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0337	+ 0,0046	+ 0,0046	+ 0,0178
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0805	+ 0,0831	+ 0,0905	+ 0,0290	+ 0,0290	+ 0,0519
— Italien	—	—	—	—	—	—
— Griechenland	— 0,0914	— 0,0894	— 0,0828	+ 0,0122	+ 0,0122	+ 0,0332
9. In Griechenland verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,1338	— 0,1338	— 0,1338	+ 0,0326	+ 0,0326	+ 0,0326
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	— 0,0326	— 0,0326	— 0,0326
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,2717	+ 0,2717	+ 0,2737	+ 0,0905	+ 0,0905	+ 0,1001
— den Niederlanden	+ 0,2163	+ 0,2163	+ 0,2175	+ 0,0421	+ 0,0421	+ 0,0507
— der BLWU	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1322	— 0,0042	— 0,0042	— 0,0102
— Frankreich	+ 0,0707	+ 0,0706	+ 0,0649	— 0,0451	— 0,0451	— 0,0617
— Dänemark	+ 0,1467	+ 0,1467	+ 0,1467	—	—	—
— Irland	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	— 0,0024	— 0,0024	— 0,0098
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,0148	+ 0,0148	+ 0,0148
— Italien	+ 0,1006	+ 0,0986	+ 0,0922	— 0,0118	— 0,0118	— 0,0316
— Griechenland	—	—	—	—	—	—

ANHANG II

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
1. In Deutschland verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1104	+ 0,1138	+ 0,1138
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,1085	— 0,1085	— 0,1104	— 0,1138	— 0,1138
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	—	—	—	—	—
— den Niederlanden	— 0,0436	— 0,0436	— 0,0436	— 0,0436	— 0,0436
— der BLWU	— 0,1085	— 0,1110	— 0,1170	— 0,1229	— 0,0929
— Frankreich	— 0,1581	— 0,1618	— 0,1708	— 0,1800	— 0,1311
— Dänemark	— 0,0983	— 0,0983	— 0,1015	— 0,1057	— 0,0859
— Irland	— 0,1085	— 0,1094	— 0,1153	— 0,1212	— 0,0912
— dem Vereinigten Königreich	— 0,0649	— 0,0649	— 0,0655	— 0,0681	— 0,0681
— Italien	— 0,1345	— 0,1401	— 0,1498	— 0,1593	— 0,1006
— Griechenland	— 0,2136	— 0,2136	— 0,2155	— 0,2189	— 0,0838
2. In den Niederlanden verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0690	+ 0,0719	+ 0,0719
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0678	— 0,0678	— 0,0690	— 0,0719	— 0,0719
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456
— den Niederlanden	—	—	—	—	—
— der BLWU	— 0,0678	— 0,0698	— 0,0755	— 0,0810	— 0,0497
— Frankreich	— 0,1197	— 0,1229	— 0,1316	— 0,1404	— 0,0893
— Dänemark	— 0,0572	— 0,0572	— 0,0597	— 0,0634	— 0,0427
— Irland	— 0,0678	— 0,0682	— 0,0739	— 0,0792	— 0,0479
— dem Vereinigten Königreich	— 0,0223	— 0,0223	— 0,0223	— 0,0243	— 0,0243
— Italien	— 0,0951	— 0,1002	— 0,1096	— 0,1187	— 0,0573
— Griechenland	— 0,1778	— 0,1778	— 0,1790	— 0,1819	— 0,0406
3. In der BLWU verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	— 0,0016	— 0,0042	+ 0,0284
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	—	—	+ 0,0016	+ 0,0042	— 0,0284
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1242	+ 0,1304	+ 0,1365	+ 0,0999
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0748	+ 0,0807	+ 0,0863	+ 0,0524
— der BLWU	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0582	— 0,0360
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0117	+ 0,0135	+ 0,0021
— Irland	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0489	+ 0,0489	+ 0,0519	+ 0,0553	+ 0,0212
— Italien	— 0,0292	— 0,0292	— 0,0311	— 0,0348	— 0,0027
— Griechenland	— 0,1180	— 0,1180	— 0,1164	— 0,1138	+ 0,0042

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
4. In Dänemark verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0326
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0326
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1090	+ 0,1090	+ 0,1123	+ 0,1166	+ 0,0927
— den Niederlanden	+ 0,0607	+ 0,0607	+ 0,0632	+ 0,0670	+ 0,0442
— der BLWU	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0116	— 0,0134	— 0,0021
— Frankreich	— 0,0663	— 0,0663	— 0,0708	— 0,0759	— 0,0430
— Dänemark	—	—	—	—	—
— Irland	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0116	— 0,0003
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0371	+ 0,0371	+ 0,0371	+ 0,0371	+ 0,0148
— Italien	— 0,0402	— 0,0411	— 0,0472	— 0,0528	— 0,0097
— Griechenland	— 0,1279	— 0,1279	— 0,1279	— 0,1279	— 0,1279
5. In Frankreich verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0589	— 0,0590	— 0,0648	— 0,0709	— 0,0129
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0589	+ 0,0590	+ 0,0648	+ 0,0709	+ 0,0129
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1877	+ 0,1915	+ 0,2007	+ 0,2103	+ 0,1452
— den Niederlanden	+ 0,1360	+ 0,1393	+ 0,1482	+ 0,1574	+ 0,0951
— der BLWU	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0616	+ 0,0372
— Frankreich	—	—	—	—	—
— Dänemark	+ 0,0710	+ 0,0710	+ 0,0756	+ 0,0809	+ 0,0444
— Irland	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0599	+ 0,0634	+ 0,0390
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1107	+ 0,1114	+ 0,1180	+ 0,1249	+ 0,0640
— Italien	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0375
— Griechenland	— 0,0660	— 0,0659	— 0,0601	— 0,0540	+ 0,0465
6. In dem Vereinigten Königreich verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0466	+ 0,0466	+ 0,0466	+ 0,0466	+ 0,0466
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0466	— 0,0466	— 0,0466	— 0,0466	— 0,0466
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,0694	+ 0,0694	+ 0,0700	+ 0,0727	+ 0,0727
— den Niederlanden	+ 0,0228	+ 0,0228	+ 0,0228	+ 0,0248	+ 0,0248
— der BLWU	— 0,0466	— 0,0466	— 0,0496	— 0,0529	— 0,0208
— Frankreich	— 0,0977	— 0,0984	— 0,1049	— 0,1125	— 0,0612
— Dänemark	— 0,0357	— 0,0357	— 0,0357	— 0,0357	— 0,0145
— Irland	— 0,0466	— 0,0466	— 0,0479	— 0,0511	— 0,0190
— dem Vereinigten Königreich	—	—	—	—	—
— Italien	— 0,0745	— 0,0771	— 0,0843	— 0,0913	— 0,0285
— Griechenland	— 0,1591	— 0,1591	— 0,1591	— 0,1591	— 0,0145

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
7. In Irland verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	— 0,0025	+ 0,0301
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	+ 0,0025	— 0,0301
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1226	+ 0,1287	+ 0,1347	+ 0,0981
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0732	+ 0,0790	+ 0,0855	+ 0,0496
— der BLWU	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0565	— 0,0600	— 0,0378
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0117	+ 0,0003
— Irland	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0489	+ 0,0489	+ 0,0502	+ 0,0535	+ 0,0194
— Italien	— 0,0292	— 0,0292	— 0,0327	— 0,0366	— 0,0045
— Griechenland	— 0,1180	— 0,1180	— 0,1180	— 0,1155	— 0,0025
8. In Italien verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0301	— 0,0321	— 0,0387	— 0,0452	+ 0,0192
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0301	+ 0,0321	+ 0,0387	+ 0,0452	— 0,0192
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1554	+ 0,1611	+ 0,1711	+ 0,1811	+ 0,1077
— den Niederlanden	+ 0,1051	+ 0,1103	+ 0,1200	+ 0,1295	+ 0,0593
— der BLWU	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0320	+ 0,0358	+ 0,0028
— Frankreich	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0362
— Dänemark	+ 0,0419	+ 0,0428	+ 0,0492	+ 0,0548	+ 0,0100
— Irland	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0337	+ 0,0376	+ 0,0046
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0805	+ 0,0831	+ 0,0905	+ 0,0977	+ 0,0290
— Italien	—	—	—	—	—
— Griechenland	— 0,0914	— 0,0894	— 0,0828	— 0,0763	+ 0,0122
9. In Griechenland verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,1338	— 0,1338	— 0,1338	— 0,1338	+ 0,0326
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	— 0,0326
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,2717	+ 0,2717	+ 0,2737	+ 0,2771	+ 0,0905
— den Niederlanden	+ 0,2163	+ 0,2163	+ 0,2175	+ 0,2205	+ 0,0421
— der BLWU	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1322	+ 0,1296	— 0,0042
— Frankreich	+ 0,0707	+ 0,0706	+ 0,0649	+ 0,0590	— 0,0451
— Dänemark	+ 0,1467	+ 0,1467	+ 0,1467	+ 0,1467	—
— Irland	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1314	— 0,0024
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,0148
— Italien	+ 0,1006	+ 0,0986	+ 0,0922	+ 0,0859	— 0,0118
— Griechenland	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 889/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in
bezug auf den BeihilfebetragDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommis-
sion ⁽³⁾, und in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/81
der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3514/83 ⁽⁵⁾, ist die Höhe der Beihilfe
zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrich-
tungen und durch Streitkräfte sowie ihnen gleichge-
stellte Einheiten festgelegt. Angesichts der Entwick-
lung der Marktlage ist eine Anpassung des Betrages
dieser Beihilfen erforderlich.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2191/81 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2192/81 ist der Betrag „195 ECU“ jeweils
durch „157 ECU“ zu ersetzen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1983, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 890/84 DER KOMMISSION**vom 31. März 1984****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 784/84 ⁽⁴⁾, ist der Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett vorgesehen.

Um der Entwicklung des von den Interventionsstellen angewandten Einkaufspreises Rechnung zu tragen, ist die Höhe der Beihilfe und der Verkaufspreis dieser Butter anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 ist der Betrag „190 ECU“ jeweils durch „152 ECU“ zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 891/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Frei-Grenze-Werte bestimmter Käse für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 859/84 ⁽⁴⁾, sieht in Artikel 7 Absatz 2 und in Artikel 9 Absatz 2 Anpassungen der Frei-Grenze-Werte bestimmter Käse

für jede Änderung des Richtpreises für Milch oder des Schwellenpreises für Cheddar-Käse vor. Diese Werte werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 39/84 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Im Anschluß an die Festsetzung des Richtpreises und der Schwellenpreise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 müssen einige Frei-Grenze-Werte in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Punkte d), e) und f) von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wieder wie folgt geändert:

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht
d) ex 04.04 E I b) 1	Cheddar, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert ⁽²⁾ für 100 kg Eigengewicht von — 289,02 ECU für die ganzen Standard-Formen ⁽¹⁾ b), — 307,16 ECU für die Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr, — 319,25 ECU für die Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g, bis zu einem jährlichen Zollkontingent von 2 750 Tonnen	Kanada	12,09

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1984, S. 5.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht
e) ex 04.04 E I b) 1	Cheddar in ganzen Standard-Formen ⁽¹⁾ b) mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert ⁽²⁾ für 100 kg Eigengewicht von 282,98 ECU oder mehr, bis zu einem jährlichen Zollkontingent von 9 000 Tonnen	Australien Neuseeland	12,09
f) ex 04.04 E I b) 1 und ex 04.04 E I b) 2	— Cheddar und — andere Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2, die für die Verarbeitung bestimmt sind, mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽²⁾ für 100 kg Eigengewicht von 258,80 ECU oder mehr bis zu einem jährlichen Zollkontingent von 3 500 Tonnen	Australien Neuseeland	12,09 ³

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 892/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der ab 2. April 1984 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem RindfleischsektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 868/84 vom 31. März 1984⁽²⁾ hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1984/85 den Orientierungspreis und den Interventionspreis für ausgewachsene Rinder festgesetzt. Der Rat hat jedoch gleichzeitig mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84⁽³⁾ beschlossen, daß das Handelsklassenschema für Tierkörper ausgewachsener Rinder auf die Interventionsmaßnahmen erst ab 9. April 1984 Anwendung findet. Für die Zwischenzeit sollten deshalb die Interventionsankaufspreise nach dem herkömmlichen Verfahren festgesetzt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁵⁾, sind Qualitäten und Angebotsformen der anzukaufenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß erstens der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung sowie dem Gleichgewicht zwischen dem betreffenden Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und zweitens den finanziellen Verantwortlichkeiten Rechnung getragen wird, die der Gemeinschaft dabei zufallen. Es empfiehlt sich deshalb, die Ankäufe auf bestimmte Angebotsformen von Fleisch zu beschränken.

Die untere und die obere Grenze der Ankaufspreise müssen so festgesetzt werden, daß die Interventionsstellen dem Wertunterschied des Fleisches je nach Alter, Gewicht, Körperbau und Mastzustand der Tiere Rechnung tragen können.

Die oberen Grenzen der Ankaufspreise sind entsprechend der Höhe des mit der Verordnung (EWG) Nr. 868/84 festgesetzten Interventionspreises für das Vermarktungsjahr 1984/85 festzusetzen, wobei die

Koeffizienten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/84⁽⁷⁾, anzuwenden sind.

Das gleichzeitige Angebot von Hinter- und Vorderviertel desselben Tierkörpers erleichtert die Kontrollen der Interventionsstelle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen über Qualität und Klassifizierung des angebotenen Fleisches. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, daß die Interventionsstellen im Hinblick darauf verlangen können, daß ihnen die beiden Viertel zusammen angeboten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen kaufen ab 2. April 1984 die nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 angebotenen Hinterviertel zu Preisen an, die innerhalb der im Anhang für die einzelnen Erzeugnisse festgesetzten Grenzen liegen, wobei Alter, Gewicht, Körperform und Mastzustand der Tiere, von denen sie stammen, berücksichtigt werden.

Gegenstand von Interventionskäufen gemäß den vorstehenden Bedingungen kann nur Fleisch sein, das von männlichen Tieren stammt.

Auf Verlangen der Interventionsstelle ist ihr zusammen mit dem Hinterviertel das vom selben Tierkörper stammende Vorderviertel anzubieten.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3042/83⁽⁸⁾ wird mit Wirkung vom 2. April 1984 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 29. 3. 1984, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Opkøbspris i ECU pr. 100 kg af produkterne
 Ankaufspreis in ECU je 100 kg des Erzeugnisses
 Τιμή αγοράς σε ECU ανά 100 χγρ προϊόντων
 Buying-in price in ECU per 100 kg of product
 Prix d'achat en Écus par 100 kilogrammes de produits
 Prezzi di acquisto in ECU per 100 kg di prodotti
 Aankoopprijs in Ecu per 100 kg produkt

	<i>Maksimum</i> <i>Obere Grenze</i> <i>Ανώτατο όριο</i> <i>Upper limit</i> <i>Limite supérieure</i> <i>Limite superiore</i> <i>Bovengrenzen</i>	<i>Minimum</i> <i>Untere Grenze</i> <i>Κατώτατο όριο</i> <i>Lower limit</i> <i>Limite inférieure</i> <i>Limite inferiore</i> <i>Ondergrenzen</i>
BELGIQUE/BELGIË		
— <i>Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des :</i>		
— <i>Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :</i>		
Bœufs 55 % — Ossen 55 %	414,514	393,568
Taureaux 55 % — Stieren 55 %	410,105	389,158
— <i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :</i>		
— <i>Achtervoeten „pistola”, snit op 8 ribben, afkomstig van :</i>		
Bœufs 55 % — Ossen 55 %	431,050	409,002
Taureaux 55 % — Stieren 55 %	427,743	405,694
DANMARK		
— <i>Bagfjerdinger, udskåret med 5 ribben, af :</i>		
Stude I	377,533	373,324
Tyre P	385,348	381,139
Ungtyre I	401,579	397,371
— <i>Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler«, af :</i>		
Stude I	393,163	388,954
Tyre P	401,579	397,371
Ungtyre I	418,412	414,203
DEUTSCHLAND		
— <i>Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stammend von :</i>		
Bullen A	418,509	411,028
ΕΛΛΑΔΑ		
— <i>Οπίσθια τέταρτα ευθείας τομής με 5 πλευρές, προερχόμενα από :</i>		
Μόσχους Β	454,452	450,606
Μόσχους Γ	451,376	447,530
— <i>Οπίσθια τέταρτα τομής « pistola » με 8 πλευρές, προερχόμενα από :</i>		
Μόσχους Β	473,419	469,446
Μόσχους Γ	470,214	466,241
FRANCE		
— <i>Quartiers arrière, découpe droite à 3 côtes, provenant des :</i>		
Bœufs U	469,525	453,056
Bœufs R	438,875	422,404
Bœufs O	413,561	397,091
Jeunes bovins U	439,180	426,369
Jeunes bovins R	419,966	407,155
Jeunes bovins O	391,450	378,639
— <i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :</i>		
Bœufs U	489,198	472,117
Bœufs R	457,174	440,094
Bœufs O	430,793	413,712
Jeunes bovins U	457,479	444,211
Jeunes bovins R	437,503	424,235
Jeunes bovins O	407,766	394,498

	Maksimum Obere Grenze Ανώτατο όριο Upper limit Limite supérieure Limite superiore Bovengrenzen	Minimum Untere Grenze Κατώτατο όριο Lower limit Limite inférieure Limite inferiore Ondergrenzen
IRELAND		
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>		
Steers 1	385,952	380,221
Steers 2	374,396	368,666
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>		
Steers 1	402,035	396,073
Steers 2	390,003	384,042
ITALIA		
— <i>Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:</i>		
Vitelloni 1	505,705	496,108
Vitelloni 2	476,913	467,316
— <i>Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:</i>		
Vitelloni 1	497,584	488,725
Vitelloni 2	469,530	460,671
LUXEMBOURG		
— <i>Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:</i>		
Bœufs et taureaux extra	411,206	403,269
— <i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:</i>		
Bœufs et taureaux extra	428,405	420,246
NEDERLAND		
— <i>Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:</i>		
Stieren, 1e kwaliteit	409,180	398,220
UNITED KINGDOM		
A. Great Britain		
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>		
Steers M	386,667	382,443
Steers H	382,602	378,378
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>		
Steers M	402,782	398,381
Steers H	398,541	394,141
B. Northern Ireland		
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>		
Steers L/M	378,523	374,297
Steers L/H	371,690	367,464
Steers T	373,817	369,593
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>		
Steers L/M	394,300	389,900
Steers L/H	387,179	382,779
Steers T	389,404	385,003

VERORDNUNG (EWG) Nr. 893/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch
aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des
Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für
landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus
landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren
mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean oder in den übersee-
ischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
435/80 ist eine 90prozentige Senkung der Eingangsab-
gaben für Rindfleisch vorgesehen. Der Betrag dieser

Senkung muß gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 486/80 der Kommission⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁴⁾, berechnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
435/80 vorgesehenen Beträge zur Senkung der
Eingangsabgaben für Rindfleisch, die für die im Laufe
des zweiten Vierteljahres 1984 durchzuführenden
Einfuhren gültig sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

91/ Position i den fælles toldtarif Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs Κλάση του Κοινού Δασμολογίου CCT heading No Numéro du tarif douanier commun Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief	Belgique Luxembourg FB/Flux/100 kg	Danmark Dkr./100 kg	Deutschland DM/100 kg	Ελλάδα Δρχ./100 χγρ	France FF/100 kg	Ireland £ Irl/100 kg	Italia Lit/100 kg	Nederland Fl/100 kg	United Kingdom £/100 kg
01.02 A II	4 846,31	878,69	268,86	9 452,93	699,26	78,326	149 530	285,54	64,600
02.01 A II a) 1	9 208,04	1 669,53	510,83	17 960,66	1 328,62	148,820	284 107	542,55	122,740
02.01 A II a) 2	7 366,37	1 335,61	408,65	14 368,41	1 062,88	119,056	227 283	434,03	98,192
02.01 A II a) 3	11 049,62	2 003,43	612,99	21 552,74	1 594,34	178,584	340 927	651,04	147,288
02.01 A II a) 4 aa)	13 812,04	2 504,28	734,13	26 940,94	2 018,71	223,231	426 160	800,59	148,110
02.01 A II a) 4 bb)	15 799,02	2 864,55	860,54	30 816,64	2 292,42	255,344	487 467	924,32	210,596
02.01 A II b) 1	8 122,13	1 472,63	450,92	15 842,55	1 171,66	131,270	250 602	478,70	108,266
02.01 A II b) 2	6 497,76	1 178,12	360,74	12 674,13	937,33	105,017	200 483	382,96	86,613
02.01 A II b) 3	10 152,68	1 840,80	563,65	19 803,22	1 464,57	164,088	313 253	598,37	135,332
02.01 A II b) 4 aa)	12 183,24	2 208,96	647,83	23 763,90	1 780,43	196,907	375 904	706,28	162,399
02.01 A II b) 4 bb) 11	10 152,68	1 840,80	563,65	19 803,22	1 464,57	164,088	313 253	598,37	135,332
02.01 A II b) 4 bb) 22 (1)	10 152,68	1 840,80	563,65	19 803,22	1 464,57	164,088	313 253	598,37	135,332
02.01 A II b) 4 bb) 33	13 970,10	2 532,94	756,41	27 249,25	2 030,65	225,786	431 037	815,46	186,217
02.06 C I a) 1	13 812,04	2 504,28	734,13	26 940,94	2 018,71	223,231	426 160	800,59	184,110
02.06 C I a) 2	15 799,02	2 864,55	850,16	30 816,64	2 300,76	255,344	487 467	920,04	210,596
16.02 B III b) 1 aa)	15 799,02	2 864,55	850,16	30 816,64	2 300,76	255,344	487 467	920,04	210,596

(1) Henførsel under denne underposition er betinget af, at der fremlægges en licens, der opfylder de betingelser, der er fastsat af de kompetente myndigheder i De europæiske Fællesskaber.

(1) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

(1) Η υπαγωγή εις την διάκριση τώντων εξαρτάται εκ της προσκομίσσεως πιστοποιητικού εκδομένου καθ' όρους προβλεπομένου παρά τών αρμοδίων αρχών.

(1) Entry under this subheading is subject to the production of a certificate issued on conditions laid down by the competent authorities of the European Communities.

(1) L'admission dans cette sous-position est subordonnée à la présentation d'un certificat délivré dans les conditions prévues par les autorités compétentes des Communautés européennes.

(1) L'ammissione in questa sottovoce è subordinata alla presentazione di un certificato conforme alle condizioni stabilite dalle autorità competenti delle Comunità europee.

(1) Indeling onder deze onderverdeling is onderworpen aan de voorwaarde dat een certificaat wordt voorgelegd hetwelk is afgegeven onder de voorwaarden en bepalingen, vastgesteld door de bevoegde autoriteiten van de Europese Gemeenschappen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 894/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/83⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 430/84⁽⁸⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom 21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83⁽⁹⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 380/84⁽¹¹⁾, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 51 vom 22. 2. 1984, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 16. 2. 1984, S. 25.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1

der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 59,41
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	96,82
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	24,60
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr nachstehender Waren, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79, (EWG) Nr. 442/84 und (EWG) Nr. 1932/81 hergestellt worden sind:	
	— Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifstellen 18.06 B und 21.07 C	—
	— Zubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, „ice-mix“ genannt, der Tarifstelle 18.06 D und der Tarifnummer 21.07	—
— roher Teig und Pulverzubereitungen der Tarifstelle 19.02 B II b)	—	
b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 21.07 G VII bis IX	170,16 ⁽¹⁾	
c) bei Ausfuhr anderer Waren	157,16	

⁽¹⁾ Der Satz ist nur anwendbar in den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 genannten Fällen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 895/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 894/84 der Kommission
vom 31. März 1984 ⁽³⁾ hat die ab 1. April 1984
geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von
bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht
unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
894/84 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu
dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Erstattungssatz für bestimmte Milcherzeugnisse,
die in Form von Waren ausgeführt werden, die im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführt
sind, wird entsprechend dem dieser Verordnung beige-
fügten Anhang abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.⁽³⁾ Siehe Seite 66 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1984 zur Änderung der ab 2. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		A	B
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 59,41	— 78,60
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	96,82	101,16
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	24,60	25,33
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr nachstehender Waren, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79, (EWG) Nr. 442/84 und (EWG) Nr. 1932/81 hergestellt worden sind:		
	— Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifstellen 18.06 B und 21.07 C	—	—
	— Zubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, „icemix“ genannt, der Tarifstelle 18.06 D und der Tarifnummer 21.07	—	—
— roher Teig und Pulverzubereitungen der Tarifstelle 19.02 B II b)	—	—	
b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 21.07 G VII bis IX	170,16	138,23 ⁽¹⁾	
c) bei Ausfuhr anderer Waren	157,16	125,23	

⁽¹⁾ Der Satz ist nur anwendbar in den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 genannten Fällen.

Die Gewährung:

- des in Spalte A aufgeführten Erstattungsbetrags hängt von dem Nachweis ab, daß das Erzeugnis vor dem 2. April 1984 hergestellt worden ist, falls diese Erstattung diejenige für dasselbe Erzeugnis in Spalte B übersteigt;
- des in Spalte B aufgeführten Erstattungsbetrags hängt von dem Nachweis ab, daß das Erzeugnis nach Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 hergestellt worden ist, falls diese Erstattung diejenige für dasselbe Erzeugnis in Spalte A übersteigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 896/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

**mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Erstattungen bei der
Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 876/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten und in unverarbeitetem Zustand ausgeführten Erzeugnisse unter Berücksichtigung bestimmter Bestandteile festgesetzt werden. Einer dieser Bestandteile ist der Preis der Milcherzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft.

Werden zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres die Interventionspreise für die Milcherzeugnisse erhöht, erhöhen sich die Preise der nach diesem Zeitpunkt hergestellten Milcherzeugnisse normalerweise entsprechend. In diesem Fall kann eine Erhöhung der Erstattungen notwendig sein.

Werden zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres die Interventionspreise gesenkt, so können die Preise der Milcherzeugnisse davon berührt werden, so daß eine Senkung der Erstattungen notwendig sein kann. Möglicherweise ist es jedoch zweckmäßig, die Anwendung der neuen Erstattungen auf die Milcherzeugnisse zu beschränken, die während des neuen Wirtschaftsjahres erzeugt werden. Aus diesem Grund kann für ein gleiches Erzeugnis und für dieselbe Bestimmung nach Maßgabe des Herstellungsdatums des betreffenden Erzeugnisses ein unterschiedlicher Erstattungsbetrag festgesetzt werden.

Es ist daher notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 1420/83 der Kommission vom 2. Juni 1983 mit ergän-

zenden Bestimmungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾ außer Kraft zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Werden zu Beginn eines neuen Milchwirtschaftsjahres für das gleiche Erzeugnis und dieselbe Bestimmung zwei Erstattungsbeträge festgesetzt, so kann die Gewährung des höheren Erstattungsbetrags von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß das ausgeführte Erzeugnis während des neuen Milchwirtschaftsjahres hergestellt worden ist, und die Gewährung des niedrigeren Erstattungsbetrags kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß das ausgeführte Erzeugnis vor Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres hergestellt worden ist.

Bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 04.03 B oder ex 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs kann der obengenannte Nachweis ergänzt oder gegebenenfalls ersetzt werden durch den Nachweis, daß

— die Butter oder der Rahm, die den Rohstoff für die Herstellung der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 B bildeten, oder

— die Magermilch oder das Magermilchpulver, die den Erzeugnissen der Tarifstelle ex 23.07 B beige-mischt wurden,

während des betreffenden Zeitraumes hergestellt worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Belege, durch die der in Absatz 1 genannte Nachweis erbracht werden kann, die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der einschlägigen Kontrollmaßnahmen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1420/83 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 897/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

über die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2025/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 können, falls der Marktpreis für ausgewachsene Rinder für einen längeren Zeitraum unter dem Interventionspreis liegt, die für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge entsprechend geändert werden.

Diese Voraussetzungen sind zur Zeit erfüllt, da der Durchschnittspreis der Gemeinschaft für ausgewachsene Rinder seit langem erheblich unter dem Interventionspreis liegt. Dies sollte durch eine Berechnung berücksichtigt werden, die von einem Pauschalpreis ausgeht, der 85 % des zur Berechnung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge⁽³⁾ dienenden Interventionspreises ausmacht.

Die Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/84 der Kommission vom

31. März 1984 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge und bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse⁽⁴⁾ festgesetzt worden; sie müssen nach der neuen Berechnungsform für Rindfleisch angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Berechnung der für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge ist von dem in dem betreffenden Mitgliedstaat für ausgewachsene Rinder geltenden, um 15 % verringerten Interventionspreis auszugehen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2195/75⁽⁵⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 2. 4. 1984, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 23. 8. 1975, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 898/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2025/83⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁶⁾, können die im voraus festgesetzten Erstattungen bei Änderung der Interventionspreise und bestimmter Beihilfen berichtigt werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 858/84 des Rates⁽⁷⁾, wurden für Milch und Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 neue Interventionspreise festgesetzt.

Am 29. Februar 1984 hat die Kommission ihre Absicht angekündigt, zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die im voraus festgesetzten Erstattungen nach Maßgabe der Änderungen der Interventionspreise anzupassen⁽⁸⁾.

Die Berichtigung muß, wie bereits angekündigt, auf die Fälle begrenzt werden, in denen die Ausfuhrlizenz bis zu dem Tag beantragt worden ist, der dem Tag vorausgeht, an dem das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 beginnt. Außerdem ist es erforderlich, den Zeitpunkt

der Erzeugung der verschiedenen Milcherzeugnisse pauschal zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/83⁽¹⁰⁾, werden die für die im Anhang der vorstehenden Verordnung genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzten Erstattungen nach den gleichen Vorschriften angepaßt, die für die Vorausfestsetzungen der Erstattungen für die in unverarbeitetem Zustand ausgeführten Grunderzeugnisse gelten. Es ist also vorzusehen, daß die für die genannten Erzeugnisse die im voraus festgesetzten Erstattungen ebenfalls entsprechend berichtigt werden können.

Diese Verordnung wird durch eine Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Anpassungsbeträge für die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse ergänzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. März 1984 einschließlich im voraus festgesetzten Erstattungen für die in Anhang I genannten Erzeugnisse werden entsprechend nachstehenden Regeln gemäß diesem Anhang berichtigt.

Artikel 2

(1) Die positiven Berichtigungen müssen auf Antrag des Beteiligten

a) für die

— Erzeugnisse der Tarfnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme von ultrahochohitzter oder sterilisierter Milch oder von ultrahochohitztem oder sterilisiertem Rahm,

— „Cottage cheese“ oder Rahmfrischkäse der Tarifstelle 04.04 E I c) des Gemeinsamen Zolltarifs,

die ab 8. April 1984 ausgeführt werden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 56 vom 29. 2. 1984, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 9.

b) für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 13. Mai 1984 ausgeführt werden ;

c) für die Erzeugnisse der Tarifstellen

- 04.02 A II a) 2,
- 04.02 A II a) 3,
- 04.02 A II a) 4,
- 04.02 A II b) 2,
- 04.02 A II b) 3,
- 04.02 A II b) 4,
- 04.02 B I b) 1 bb),
- 04.02 B I b) 1 cc),
- 04.02 B I b) 2 bb),
- 04.02 B I b) 2 cc)

des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 22. April 1984 ausgeführt werden ;

d) für ultrahocherhitzte oder sterilisierte Milch, ultrahocherhitzten oder sterilisierten Rahm und andere als der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, die ab 1. Juli 1984 ausgeführt werden, angewandt werden.

(2) Für die anderen als die unter Buchstabe a) und b) genannten Erzeugnisse, für die den zuständigen Behörden der Nachweis erbracht wird, daß das betreffende Erzeugnis im Milchwirtschaftsjahr 1984/85 hergestellt worden ist, gilt die positive Berichtigung jedoch für die ab 8. April 1984 getätigten Ausfuhren.

Bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs betrifft die Erbringung vorgenannten Nachweises auch beigemischte Magermilch der Tarifstelle ex 04.01 A II oder beigemischtes Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II.

Artikel 3

(1) Die negativen Berichtigungen gelten für alle Erzeugnisse, die ab 1. Mai 1984 ausgeführt werden.

(2) Bei den zwischen dem 2. und dem 30. April 1984 ausgeführten Erzeugnissen gilt die negative Berichtigung auch für die Erzeugnisse, für die den zuständigen Behörden kein Nachweis erbracht werden kann, daß das betreffende Erzeugnis vor dem 2. April 1984 hergestellt worden ist.

Bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs gilt die negative Berichtigung jedoch nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die als Ausgangserzeugnis zur Herstellung des vorgenannten Erzeugnisses dienende Butter der Tarifstelle 04.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs vor dem 2. April 1984 hergestellt worden ist.

Artikel 4

Keine Anpassung gilt für im voraus festgesetzten Erstattungen für

— nach der Zone E und nach Kanada ausgeführten Käse,

— in Anhang II Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 aufgeführten und nach Australien ausgeführten Käse.

Artikel 5

Für die in Anhang II genannten Milcherzeugnisse gelten die Berichtigungen der bis zum 31. März 1984 im voraus festgesetzten Erstattungen gemäß denselben Bedingungen wie für die in den Artikeln 2 und 3 genannten, in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse.

Artikel 6

(1) Die in Spalte A der Anhänge I und II aufgeführten Berichtigungsbeträge gelten nur dann, wenn für ein und dieselbe Partie nur die Erstattung und nicht der Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt worden ist.

(2) Die in Spalte B der Anhänge I und II aufgeführten Berichtigungsbeträge gelten nur dann, wenn für ein und dieselbe Partie die Erstattung und der Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt worden sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Belege, die als Nachweis gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 dienen können, einschließlich der diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen.

(2) Der zu berücksichtigende Tag ist :

— hinsichtlich des Zeitpunkts der Vorausfestsetzung der Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾,

— hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausfuhr der Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 genannten Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	b) andere :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	+ 0,13	— 0,42
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	+ 0,13	— 0,42

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.01 (Forts.)	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1):		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen:		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	— 0,65	— 1,35
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	— 2,58	— 3,63
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	— 5,33	— 6,87
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen:		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	— 6,90	— 8,73
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	— 12,40	— 15,22
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	— 13,97	— 17,07
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen:		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	— 14,08	— 17,16
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	— 25,38	— 30,51
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	— 30,09	— 36,08
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:		
	A. nicht gezuckert (2):		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen:		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 12,86	+ 9,17
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 8,70	+ 4,75
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 4,34	+ 0,01
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen:		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 3,78	— 0,60
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	+ 3,17	— 1,27

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 2,12	— 2,39
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	— 5,09	— 10,06
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	— 7,70	— 12,81
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	— 16,17	— 21,81
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	— 22,19	— 28,22
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	— 28,22	— 34,62
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 12,86	+ 9,17
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 8,70	+ 4,75
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 4,34	+ 0,01
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 3,78	— 0,60
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	+ 3,17	— 1,27
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 2,12	— 2,39
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	— 5,09	— 10,06
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	— 7,70	— 12,81
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	— 16,17	— 21,81
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	— 22,19	— 28,22
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	— 28,22	— 34,62

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 4,54	+ 3,84
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 3,06	+ 2,16
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 0,73	— 0,42
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	— 1,79	— 2,70
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 0,84	— 0,52
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	— 1,79	— 2,70
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	— 2,58	— 3,63
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	— 6,90	— 8,73
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	— 13,97	— 17,07
(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :			
(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 4,54	+ 3,84	
(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 3,06	+ 2,16	
(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 0,73	— 0,42	
(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 0,84	— 0,52	
2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	— 14,08	— 17,16	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 0,1286 per kg (*)	+ 0,0917 per kg (*)
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0870 per kg (*)	+ 0,0475 per kg (*)
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0434 per kg (*)	+ 0,0001 per kg (*)
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,0378 per kg (*)	— 0,0060 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	— 0,0509 per kg (*)	— 0,1006 per kg (*)
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 0,1286 per kg (*)	+ 0,0917 per kg (*)
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0870 per kg (*)	+ 0,0475 per kg (*)
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0434 per kg (*)	+ 0,0001 per kg (*)
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,0378 per kg (*)	— 0,0060 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	— 0,0509 per kg (*)	— 0,1006 per kg (*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	<p>ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :</p> <p>(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>—</p> <p>+ 0,0053 per kg (*)</p> <p>+ 5,23 (*)</p> <p>+ 1,19 (*)</p> <p>+ 5,23 (*)</p> <p>+ 1,19 (*)</p> <p>— 0,0219 per kg (*)</p> <p>— 0,0690 per kg (*)</p> <p>— 0,1397 per kg (*)</p> <p>— 0,1408 per kg (*)</p>	<p>—</p> <p>+ 0,0004 per kg (*)</p> <p>+ 4,43 (*)</p> <p>— 0,22 (*)</p> <p>+ 4,43 (*)</p> <p>— 0,22 (*)</p> <p>— 0,0316 per kg (*)</p> <p>— 0,0873 per kg (*)</p> <p>+ 0,1707 per kg (*)</p> <p>— 0,1716 per kg (*)</p>
04.03	<p>Butter :</p> <p>ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen</p> <p>(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen</p> <p>(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>B. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen</p>	<p>— 24,14</p> <p>— 30,37</p> <p>— 31,15</p> <p>— 31,93</p> <p>— 31,93</p> <p>— 38,95</p>	<p>— 28,85</p> <p>— 36,30</p> <p>— 37,23</p> <p>— 38,16</p> <p>— 38,16</p> <p>— 46,56</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04	Käse und Quark :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform	+ 7,17	+ 1,08
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	+ 3,13	- 1,83
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	+ 5,41	+ 4,58
	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 2,26	- 0,47
	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	+ 2,26	+ 0,47
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 2,88	- 1,14
	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	+ 2,26	- 0,47
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	+ 2,88	- 1,14
	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	+ 2,88	- 1,14
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 3,41	- 1,36
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	+ 3,41	- 1,36
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	+ 14,52	+ 7,52
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	+ 14,52	+ 7,52
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 9,70	+ 5,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 4,10	- 1,53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04 (Forts.)	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (6) :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 16,49	+ 13,95
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 13,73	+ 10,91
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 9,52	+ 6,28
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano	+ 3,66	— 2,15
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	+ 6,65	+ 1,45
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	+ 5,72	+ 1,23
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	+ 3,76	— 1,50
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	— 11,27	— 13,47
	(66) Feta	+ 4,57	+ 0,48
	(77) Colby, Monterey	+ 3,76	— 1,50
	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasseri, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	+ 3,66	— 2,15
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	+ 3,76	— 1,50
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	+ 6,65	+ 4,45
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (6) :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 4,99	+ 4,22
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	— 1,29	— 2,51	
(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	— 3,47	— 4,80	
(cc) andere	—	—	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04 (Forts.)	<p>2. andere :</p> <p>(aa) Cottage Cheese</p> <p>(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen</p> <p>(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(cc) andere</p> <p>ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :</p> <p>ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen</p> <p>(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>— 1,29</p> <p>— 3,47</p> <p>—</p> <p>+ 2,30</p> <p>+ 3,07</p> <p>+ 3,26</p> <p>+ 3,64</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>— 2,51</p> <p>— 4,80</p> <p>—</p> <p>— 0,86</p> <p>— 1,15</p> <p>— 1,22</p> <p>— 1,36</p>
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :</p> <p>ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (?) :</p> <p>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :</p> <p>(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile</p> <p>(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile</p> <p>(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile</p> <p>(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile</p> <p>(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile</p> <p>(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteile</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>+ 6,14</p> <p>+ 8,06</p> <p>+ 9,98</p> <p>+ 11,90</p> <p>+ 13,82</p>	<p>—</p> <p>+ 5,20</p> <p>+ 6,82</p> <p>+ 8,44</p> <p>+ 10,07</p> <p>+ 11,69</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	—	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	+ 6,14	+ 5,20
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	+ 8,06	+ 6,82
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	+ 9,98	+ 8,44
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	+ 11,90	+ 10,07
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteile	+ 13,82	+ 11,69
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	+ 14,78	+ 12,50
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	+ 15,74	+ 13,32
	II. weder Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(a) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	+ 9,98	+ 8,44
	(b) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70. Gewichtshundertteile	+ 11,90	+ 10,07
	(c) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	+ 13,82	+ 11,69
	(d) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	+ 15,74	+ 13,32

- (¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird kein Berichtigungsbetrag gewährt.
- (²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
- Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung des Berichtigungsbetrags nicht berücksichtigt.
- (⁴) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
- Der Berichtigungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose ;
- b) ab 1. Juli 1984 dem etwaigen Berichtigungsbetrag für den Saccharoseanteil, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 (ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10) berechnet wird.
- (⁵) Der Berichtigungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
- sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
- multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend
- dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses ;
- b) ab 1. Juli 1984 dem etwaigen Berichtigungsbetrag für den Saccharoseanteil, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 (ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10) berechnet wird.
- (⁶) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (⁷) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

ANHANG II

Liste der in Artikel 5 genannten Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für bestimmte im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aufgeführte und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erzeugnisse, die in Form von Waren des Anhangs der letztgenannten Verordnung ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht	
		A	B
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2)	+ 19,19	+ 16,24
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	+ 4,34	+ 0,01
ex 04.02 A III	Kondensmilch mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	+ 0,73	— 0,42
ex 04.03	Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6)	— 31,93	— 38,16

Mitteilung an die Abonnenten

In dem Bestreben, den Abonnenten eine verbesserte Arbeitsgrundlage vorzulegen, hat das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, das alphabetische Sachregister neu zu gestalten und das Dokumentenverzeichnis in einer vollständigeren Form herauszugeben.

Vorläufig wird das Dokumentenverzeichnis in derselben Form und mit gleichen Lieferfristen wie im Jahre 1983 erscheinen.

Für das neue alphabetische Sachregister ist Ihnen am 15. März 1984 ein Entwurf zugegangen, und Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre Vorschläge dazu zu übermitteln.

Die Veröffentlichung des neugestalteten alphabetischen Sachregisters 1984 wird sich aus diesem Grund um einige Wochen verzögern. Mit Hilfe der Informatik wird dieser Rückstand jedoch im zweiten Vierteljahr 1984 wieder einzuholen sein.